

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 28 (1955)

**Heft:** 9

  

**Artikel:** Rechnungswesen und Verpflegungsdienst in Gebirgskursen : das Rechnungswesen in den Gebirgskursen

**Autor:** Pfaffhauser

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517217>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

tioniert werden. Allfällige Mehrauslagen gehen zu Lasten der Wehrsportfonds der Herreseinheiten, so dass dem Wettkämpfer überhaupt keine Kosten entstehen.

Sofern im gleichen Jahre Armeemeisterschaften zur Durchführung gelangen, dienen diese Divisions- und Brigadewettkämpfe zur Ausscheidung der dort teilnehmenden Patrouillen.

Teilnahmeberechtigt sind Einheitspatrouillen aller Altersklassen. Die Publikation erfolgt gleich wie bei den freiwilligen Gebirgskursen. Der Wettkämpfer ist nicht besoldet, jedoch gegen Unfall militärversichert. Die bereits erwähnte Verfügung EMD vom 12. Januar 1952 enthält ebenfalls die Bestimmungen für die Durchführung von Mannschaftswettkämpfen.

## Das Rechnungswesen in den Gebirgskursen der Armee

Von Oblt. Pfaffhauser, Qm. Bat. car. mont. 9

### A. Gebirgs-Wiederholungskurse

#### 1. Administratives

Massgebende Vorschriften (1955):

WO 55 und AWO 55 für die Organisation

WA 53 für die Ausbildung

VR und Anhang VR

Gesamtnachtrag Nr. 1 } für den Verwaltungsdienst

Adm. Weisungen Nr. 1 }

ferner die in den nachstehenden Ausführungen erwähnten und zum Teil abgedruckten Erlasse.

Jeder Gebirgs-Wiederholungskurs bildet eine selbständige Einheit im Sinne von Ziffer 11 VR.

#### 2. Entschädigung der Bergführer und Klassenlehrer

Für die gebirgstechnische Ausbildung können patentierte Bergführer und andere bewährte Lehrkräfte (Klassenlehrer) beigezogen werden. Die Anstellung erfolgt auf Vorschlag des Kurskommandanten durch die Gruppe für Ausbildung, welche mit jedem Einzelnen einen Vertrag abschliesst. Der Kurskommandant erhält ein Vertragsdoppel zugestellt, welches vom Rechnungsführer einzusehen ist, da für diesen darin wichtige Bestimmungen enthalten sind.

Die Entschädigungsansätze sind gegenwärtig folgende:

a) patentierte Bergführer Fr. 40.— pro Tag

b) übrige Lehrkräfte (Klassenlehrer):

— Offiziere Fr. 30.— pro Tag

— Unteroffiziere Fr. 27.50 pro Tag

— Gefreite und Soldaten Fr. 25.— pro Tag

Nachstehend sind ein Vertrag mit einem Bergführer abgedruckt sowie die bei der Gruppe für Ausbildung erhältlichlichen «Weisungen für die Rechnungsführer von Gebirgskursen betreffend die Verrechnung von Tagesentschädigungen der als Zivilangestellte verwendeten Kommandanten, Klassenlehrer und Bergführer».

Bern, den 1. Februar 1955.

Füs. von Allmen Adolf, 29, Bergführer, Geb. Füs. Kp. III/36, Lauterbrunnen

### Anstellungsvertrag

Sie werden hiermit angestellt als Bergführer

für den Winter-Gebirgs wiederholungskurs 9. Div.

Einrücken: Andermatt, 20. 2. 1955, 11.00 Uhr

Entlassung: Andermatt, 12. 3. 1955 Tagesentschädigung: Fr. 40.—

In der Tagesentschädigung sind sämtliche Leistungen, wie Verpflegung, Unterkunft, Versicherung, AHV-Beitrag, Kleiderentschädigung, Entschädigung für persönliche Sommer- und Winter-Gebirgsausrüstung usw., eingeschlossen.

Eine Haftung der Militärversicherung besteht für diese Dienstleistungen nicht, weshalb Sie sich persönlich versichern müssen\*.

Die Billettkosten ( $\frac{1}{2}$  Taxe) für das Einrücken vom Wohnort zum Einrückungsort und die Entlassung vom Entlassungsort zum Wohnort werden Ihnen vom Kurs extra vergütet.

Sie haben zu bezahlen:

- 2% Arbeitnehmerbeitrag für die AHV von der festgesetzten Tagesentschädigung, von welcher für die Berechnung Fr. 6.— pro Tag als nicht AHV-pflichtig in Abzug kommen. Ihre persönliche AHV-Ausweiskarte ist mitzubringen und bei Diensteintritt dem Rechnungsführer auszuhändigen.
- Fr. 4.— für jede von der Truppe bezogene Tagesportion (Frühstück Fr. —.80, Mittagverpflegung bzw. Hauptmahlzeit Fr. 2.—, Nachtessen Fr. 1.20);
- Fr. 2.— pro Nacht für Unterkunft in der Kaserne;
- Fr. 1.— pro Nacht für Unterkunft in Militärbaracken;
- Fr. —.60 pro Nacht für Unterkunft im Kantonement mit der Truppe.
- Bei Unterkunft in Hotels oder SAC-Hütten haben Sie mit dem Kantonementsgeber direkt abzurechnen.

Der Dienst ist in Uniform zu leisten, zählt jedoch nicht als ordentlicher Militärdienst und wird auch nicht in Dienstbüchlein eingetragen. Während der Dauer Ihrer Anstellung unterstehen Sie dem Militärstrafgesetz.

Wir bitten Sie, uns das beiliegende Doppel so rasch als möglich unterschrieben zurückzusenden, wenn Sie mit den Anstellungsbedingungen einverstanden sind.

Eidgenössisches Militärdepartement  
Gruppe für Ausbildung  
sig. Major Trüb

Zur Kenntnis an:

- OKK
- Kdt. Wintergeb.-WK 9. Div.

\* Für Klassenlehrer steht dagegen: «Sie unterstehen der Militärversicherung.»

#### An die Gruppe für Ausbildung EMD, Bern 3

Ich bin mit den oben erwähnten Anstellungsbedingungen einverstanden.

....., den ..... Unterschrift: .....

653/654/504

**Weisungen für die Rechnungsführer von zentralen Gebirgskursen und Gebirgs-Wiederholungskursen  
 betreffend die Verrechnung von Tagesentschädigungen der als Zivilangestellte  
 verwendeten Kommandanten, Klassenlehrer und Bergführer**

1. Massgebend für die Tagesentschädigung sind die Verträge, die durch die Gruppe für Ausbildung den Kurskommandanten in Kopie zugestellt werden und von den Rechnungsführern einzusehen sind.
2. Die von den Zivilangestellten in den Dienst mitzubringenden *persönlichen AHV-Ausweiskarten* sind sofort bei Kursbeginn dem Eidg. OKK, 5. Sektion, Bern 22, zuzustellen. Vorher notiert sich der Rechnungsführer z. H. des Ausgabenbelegs die betreffende Kontrollnummer (siehe Kolonne 1 des nachstehenden Musterbeispiels).
3. Von der im Vertrag festgesetzten Tagesentschädigung ist der Betrag von Fr. 6.— pro Tag als Spesen für auswärtige Verwendung, weil nicht AHV-pflichtig, in Abzug zu bringen. Von dem hierdurch errechneten AHV-pflichtigen Betrag (Kolonne 8 des nachstehenden Beispiels) sind 2% Arbeitnehmerbeitrag zu errechnen und vom Bruttobetrag (Kolonne 6) in Abzug zu bringen. Damit entsteht der zu Lasten der DK zu verbuchende Nettobetrag, wofür zu quittieren ist. Die Abrechnung mit der Eidg. Ausgleichskasse erfolgt sodann durch das Eidg. OKK.
4. Für Verpflegung und Unterkunft hat der Zivilangestellte der Truppe die im Vertrag festgesetzten Vergütungen zu bezahlen. Es sind hierfür separate Einnahmebelege zu erstellen.

Stab oder Einheit

Beleg Nr. ....

**Muster eines Ausgabebelegs für ausbezahlte Tagesentschädigungen:  
 Abrechnung über ausbezahlte Tagesentschädigungen an Zivilangestellte, Klassenlehrer und Bergführer**

AHV-Nr.	Grad	Name und Vorname	Anzahl Tage	Entschäd. Ansatz	Brutto-Entschädigung	Nicht AHV-pflichtiger Betrag Fr. 6.— pro Tag	AHV-pflichtiger Betrag	Arbeitnehmerbeitrag 2%	Nettoauszahl. z. L. DK Kol. 6 + 9	Unterschrift
1	2	3	4	5	* 6	7	8	* 9	* 10	11
38609716	Hptm.	Geissbühler Beat	22	30.—	660.—	132.—	528.—	10.55	649.45	Hptm. Geissbühler Gfr. Kalbermatten
48212813	Gfr.	Kalbermatten Eugen	22	40.—	880.—	132.—	748.—	14.95	865.05	
					1540.—	264.—	1276.—	25.50	1514.50	

Bern, den 22. Mai 1954.

Eidgenössisches Militärdepartement  
 Gruppe für Ausbildung

### 3. Verpflegungsdienst

Das OKK bewilligt jeweils zu Beginn des Jahres generell die Gebirgszulagen gemäss Ziffer 138 VR.

Die für alle Gebirgs-Wiederholungskurse gleich festgesetzten Zulagen werden dem Kurskommandanten vordienstlich in einem Zirkular z. H. des Rechnungsführers bekanntgegeben. Nachstehend ist ein solches Zirkular abgedruckt.

Eidgenössisches Militärdepartement  
*Gruppe für Ausbildung*

Bern, den 13. November 1954.

504

### **Administrative Weisungen für Sommer- und Winter-Gebirgs-wiederholungskurse 1955**

#### *Verpflegung zur ordentlichen Tagesportion*

Das Oberkriegskommissariat hat folgende Zulagen bewilligt:

- 100 g Brot
- 50 g Speck oder dem Werte nach andere fettreiche Produkte (Umrechnungspreis Fr. 9.— pro kg)
- 30 g Käse

Ausserdem wird der Gemüseportionskredit um 20 Rp. pro Verpflegungstag erhöht für die Beschaffung der zusätzlichen Artikel zur Gemüseportion nach Artikel 138 VR, nämlich:

- 50 g Trockengemüse
- 30 g Zucker
- 3 g Tee
- 50 g Trockenfrüchte, Fruchtpulver und dergleichen.

Für Mobil- und Demobilmachungstage sowie an freien Sonntagen dürfen diese Zulagen nicht verrechnet werden.

Eidgenössisches Militärdepartement  
*Gruppe für Ausbildung*  
Der Stabschef:  
sig. Oberst Fontana

Über die Gebirgs-Tagesportion ist wie folgt abzurechnen:

Stab oder Einheit: Wintergeb. WK 9. Div.		Verpflegungs-Abrechnung Naturalverpflegung Conteggio della sussistenza Sussistenza in natura degli		<b>Mannschaft</b> <b>Uomini</b>		Soldperiode: vom 10. 2. 55 bis 19. 2. 55	
Tag	<b>1. Fassungen, Ankäufe</b>	Gutschein No. (G)	Portionen				Gemüse
		Beleg No. (B)	Brot	Speck	Fleisch	Käse	Fr.
10.	Von FW Kp. 17, Andermatt do	Belastungsanzeige do.		1)			745.70
11.	Von Molkerei Regli, Andermatt	B. 8	250 2)		300 2)	210 2)	175.45
15.	Von Metzger Muheim, Andermatt	B. 13		455		691	
18.	Von Metzger, Zürich	B. 15			137		
19.	Von FW Kp. 17, Andermatt	Belastungsanzeige	500				
	Von Lieferanten	B. 19 a—f		380	423		644.55
	2. Von der vorhergehenden SP zuviel gefasst						446.05
	Übertrag		750	835	860	901	2011.75
Tag		Gutschein No. (G)	Portionen				Gemüse
		Beleg No. (B)	Brot	Speck	Fleisch	Käse	Fr.
	3. Verrechnete Portionen	Übertrag	750	835	860	901	2011.75
	<b>Total gefasst und verrechnet</b>		320	191	320	248	—.—
			1070	1026	1180	1149	2011.75
	<b>4. Bezugsberechtigung in Natura laut Standort und Bestand</b>		1037 4)	891 6)	1066	1014 6)	1255.25
	Gemüse 3) Port. à Fr.						
	Port. à Fr.						
	5. In der vorhergehenden SP zu wenig gefasst						
	6. Verrechnete Port. (Ziffer 3)						
	Brot 320 Port. à Fr. —.324 7)						103.70
	Fleisch 320 Port. à Fr. —.925 7)						296.—
	Speck 191 Port. à Fr. —.45 7)						85.95
	Käse 248 Port. à Fr. —.50 7)						124.—
17.	7. Einnahmen, Gutschriften, Übergaben						
	Von Freiw. Geb. Kurs 6. Div. 8)	B. 37	135	135	135	135	159.30
	<b>Total Bezugsberechtigung</b>		1172	1026	1201	1149	2024.20
	<b>Total gefasst und verrechnet</b>		1070	1026	1180	1149	2011.75
	Übertrag auf folgende SP		102	—	21	—	12.45
		Zu wenig gefasst					
		Zu viel gefasst					

## Erläuterungen zur Verpflegungsabrechnung

1. Für die Verrechnung der Speckportion ist eine besondere Kolonne zu schaffen. In Speckportionen können umgerechnet werden:

Speck 50 g, à Fr. 9.— per kg = 1 Portion	}	Rechnungsbetrag: Fr. —.45 = Anzahl Speckportionen
fetteiche Dauerwürste		
Salametti		
Salsiz		
Thon		
Sardinen		

2. Die Konserven sind wie folgt einzutragen (VR Ziffer 148):

2 Portionen Biskuit	= 600 g Brot der Gebirgsportion
	= 1 Brot-Gebirgsportion
Fleischkonserven	= normal
1 Portion Dosenkäse	= 70 g Laibkäse
	= $\frac{7}{10}$ Käse-Gebirgsportion

*Beispiel:*

500 Portionen Biskuit	= 250 Brotportionen
300 Portionen Fleischkonserven	= 300 Fleischportionen
300 Portionen Dosenkäse	= 210 Käseportionen

3. *Gemüseportionskredit*

Februar 1955		
Andermatt	}	175 Tagesportionen ohne Gebirgszulage à —.98 = Fr. 171.50
1477 m ü. M.		(— .85 + — .05 + — .08) (freier Sonntag)
		567 Tagesportionen mit Gebirgszulage à 1.18 = Fr. 669.05
		(— .98 + — .20)
über 2000 m:		324 Tagesportionen mit Gebirgszulage à 1.28 = Fr. 414.70
		(1.— + — .08 + — .20)
	1066	Fr. 1255.25

4. Brot:	Bezugsberechtigung laut «Standort und Bestand»	1066 P.
	./ . ohne Gebirgszulage, 175 Portionen à 100 g = 17,5 kg	= 29 Geb.-P.
	Total	1037 P.

5. Speck:	Bezugsberechtigung «laut Standort und Bestand»	1066 P.
	./ . ohne Gebirgszulage	= 175 Geb.-P.
	Total	891 P.

6. Käse:	Bezugsberechtigung laut «Standort und Bestand»	1066 P.
	./ . ohne Gebirgszulage, 175 Portionen à 30 g = 5,25 kg	= 52 Geb.-P.
	Total	1014 P.

#### 7. Umrechnungspreise:

Brot	pro kg Fr. —.54	Portionen zu 600 g = Fr. —.324
Fleisch	pro kg Fr. 3.70	Portionen zu 250 g = Fr. —.925
Käse	pro kg Fr. 5.—	Portionen zu 100 g = Fr. —.50
Speck	pro kg Fr. 9.—	Portionen zu 50 g = Fr. —.45

8. Die allfällig an freiwillige Gebirgskurse abgegebene Verpflegung ist mit *Fr. 3.50* (ungefährer Wert der Gebirgs-Tagesportion) pro Tagesportion in der Dienstkasse zu vereinnahmen und die entsprechenden Portionen sind in der Verpflegungsabrechnung gutzuschreiben.

#### 4. Unterkunft

Für die Unterkunft in Hütten sind VR Ziffer 251/252 und Anhang VR Ziffer 22 massgebend.

#### 5. Reisen und Transporte

Für Bahntransporte geschlossener Formationen (Patrouillen, Detachements, Kompagnien) wird auf WO 55 Ziffer 73 verwiesen.

Hinsichtlich der Benützung der Skilifte ist darauf aufmerksam zu machen, dass laut einer Verfügung des OKK nur Waren und Material transportiert werden dürfen. Mannschaften dürfen die Lifte und Aufzüge zu Lasten der Militärverwaltung nur benützen, soweit es die Begleitung der Waren- und Materialtransporte erforderlich macht.

#### 6. Militärhunde

Für die eingemieteten Militärhunde gelten folgende Vorschriften: Verordnung über Militärhunde vom 20. 8. 1951 (MA 51/158); Verfügung des EMD über Militärhunde vom 20. 8. 1951 (MA 51/160); Verfügung des EMD über Entschädigung für Militärhunde vom 20. 8. 1951 (MA 51/163).

Gemäss Artikel 7 der Verfügung des EMD über Militärhunde hat das OKK folgende Weisungen erlassen:

- Die Entschädigung für eingemietete Militärhunde beträgt Fr. 3.50 je Tier und Tag. Der Beitrag für die Tierversicherung und die Entschädigung für die Ausrüstung sind in diesem Beitrag inbegriffen.
- Werden die Militärhunde durch die Truppenküche gefüttert, so beträgt die Erhöhung des Gemüseportionskredites Fr. 1.— je Tier und Tag. Bei Geldverpflegung beträgt die Futterentschädigung Fr. 1.50 je Tier und Tag.
- Für die Unterkunft und allfällige Einrichtungen werden die für Pferde festgesetzten Ansätze bewilligt.
- Der Transport der Militärhunde erfolgt mit Transportgutschein.

#### 7. Gebirgsausrüstung

Aus privatem Material werden nur Kletter- und Skischuhe eingeschätzt und gemäss VR Anhang Ziffer 54 entschädigt. Die gesamte übrige persönliche Ausrüstung

für das Gebirge (Pickel, Steigeisen, Ski usw.) ist den Armeebeständen zu entnehmen. Als Kletterschuhe können auch gummibesohlte Zivilbergschuhe benützt und entschädigt werden (Verfügung KMV 5. 4. 1954).

## B. Freiwillige Gebirgskurse

### 1. Administratives

Massgebend sind folgende Bestimmungen:

- Verfügung des EMD über die gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst vom 12. 1. 1952 (MA 52/25) Artikel 8:
  - «Es werden Bundesbeiträge im Rahmen des zur Verfügung stehenden Kredites wie folgt ausgerichtet:
    - a) an Sommer-Gebirgskurse der Heeresseinheiten im Jahre der Durchführung von Winter-Gebirgswiederholungskursen;
    - b) an Winter-Gebirgskurse der Heeresseinheiten im Jahre der Durchführung von Sommer-Gebirgswiederholungskursen.»
- Administrative Weisungen für die freiwilligen Sommer- und Winter-Gebirgskurse 1955 der Gruppe für Ausbildung vom 22. 12. 1954.

### 2. Rechnungswesen

Die Rechnungsführer dieser freiwilligen Gebirgskurse haben drei Abrechnungen zu erstellen, und zwar:

<b>Dienstkasse</b> (abzuliefern an das OKK)	<b>Abrechnung für die Gruppe für Ausbildung</b> (abzuliefern an Gruppe für Ausbildung)
Abrechnung laut VR	
<p><i>Einnahmen:</i> Vorschuss-Mandat-Heft (beim OKK zu bestellen)</p>	<p><i>Ausgaben:</i> Kompetenzen für Funktionäre im Sold (höchstens 15% der freiwilligen Teilnehmer)</p>
	<p><i>Einnahmen:</i> Vorschuss der Gruppe für Ausbildung</p>
	<p><i>Ausgaben:</i> 1. Beitrag laut adm. Weisungen der Gruppe für Ausbildung vom 22. 12. 1954, Ziffer 1 (an Kurskasse) 2. Organisationskosten (bis max. Fr. 100.—)</p>
<b>Kurskasse</b> (bleibt bei der Heereseinheit)	
<p><i>Einnahmen:</i> Beitrag laut Adm. Weisungen der Gruppe für Ausbildung vom 22. 12. 1954, Ziffer 1 (von Abrechnung für die Gruppe für Ausbildung) Eventuelle Beiträge der Teilnehmer, durch die Heereseinheit festgesetzt</p>	<p><i>Ausgaben:</i> Verpflegung, Unterkunft, evtl. Reisekosten der Teilnehmer und Funktionäre Taggeld für Funktionäre usw.</p>

### 3. Verpflegung

Die Verpflegung der freiwilligen Gebirgskurse hat im Rahmen der im VR vorgesehenen Gebirgsportion zu erfolgen.

Wenn freiwillige Kurse «bei anderen Korps» gepflegt werden, hat die Bezahlung auf Grund von Fr. 3.50 pro Tagesportion zu erfolgen.

Für die besoldeten Funktionäre ist gemäss VR Ziffer 160 dem OKK ein Gesuch um Pensionsverpflegung einzureichen. Die Bezahlung *des effektiven Pensionspreises* (vom OKK wird ein Höchstbetrag von Fr. 3.50 festgesetzt) erfolgt zu Lasten der Dienstkasse an die Kurskasse.

#### 4. Reisen

Die Teilnehmer und die nichtbesoldeten Funktionäre können zur Militärtaxe reisen. Die Reisekosten sind durch die Teilnehmer selber oder durch die Kurskasse zu bezahlen.

#### 5. Versicherungen

- a) Die Teilnehmer an freiwilligen Gebirgskursen sind durch die eidgenössische Militärversicherung nur gegen *Unfall* versichert (Bundesgesetz über Militärversicherung vom 20. 9. 1949, Artikel 2, Ziffer 4 / MA 49/262).
- b) Es ist Sache der Heeresinheit (Kurskasse) oder des einzelnen Teilnehmers, sich selber gegen Krankheit zu versichern.
- c) Für die laut Verfügung des EMD vom 12. 1. 1952, Artikel 37, vorgesehene *Haftpflichtversicherung* hat das EMD, Gruppe für Ausbildung, mit der «Zürich», Allgemeine Unfall- und Haftpflichtversicherungs-Gesellschaft, eine kollektive Police (Police Nr. 528 003) für ausserdienstliche Gebirgskurse abgeschlossen. Der Versicherung sind Dauer und Bestand des betreffenden Kurses zu melden. Die Prämie ist zu Lasten der «Abrechnung für die Gruppe für Ausbildung» (Organisationsbeitrag) zu bezahlen.

### C. Mannschaftswettkämpfe

Für die innerhalb der Heereseinheiten als Ausscheidung für die Sommer- bzw. Winter-Armeemeisterschaften organisierten Mannschaftswettkämpfe werden ebenfalls Bundesbeiträge ausgerichtet (Verfügung des EMD über gebirgstechische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst vom 12. 1. 1952, MA 52/25, Artikel 8 lit. d). Diese Beiträge sind für das Jahr 1955 in den «Administrative Weisungen für die freiwilligen Winter-Mannschaftswettkämpfe 1955» der Gruppe für Ausbildung vom 22. 12. 1954 festgesetzt.

#### 1. Rechnungswesen

Hier sind ebenfalls drei Abrechnungen zu erstellen: Dienstkasse; Abrechnung für die Gruppe für Ausbildung; Wettkampfkasse. Die Führung dieser Kassen ist ähnlich wie diejenige der freiwilligen Gebirgskurse.

Zu Lasten der Abrechnung für die Gruppe für Ausbildung werden laut Ziffer 2 der Administrativen Weisungen vom 22. 12. 1954 die Reisekosten der Wettkämpfer und Funktionäre im Taggeld bezahlt.

Was die Wettkampfkasse anbetrifft, so ist zu bemerken, dass von den Wettkämpfern keine weiteren Beiträge verlangt werden können (Verfügung des EMD vom 12. 1. 1952, Artikel 30, Absatz 1).

## *2. Versicherungen*

Für die Versicherung der Wettkämpfer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die freiwilligen Gebirgskurse. Die Police-Nummer der für militärische Wettkämpfe bei der «Zürich»-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen kollektiven Haftpflichtversicherung lautet 528 001.

## **Rekapitulation**

Der Rechnungsführer hat vordienstlich neben den für die Verwaltung der Armee gültigen Vorschriften folgende besondere Weisungen zu beschaffen und zu studieren:

### *Gebirgs-Wiederholungskurs:*

- Vertragsdoppel der Bergführer und Klassenlehrer, sofern im Kurs solche vorhanden;
- Weisungen für den Rechnungsführer über die Verrechnung der Tagesentschädigungen an Bergführer und Klassenlehrer;
- Zirkular über generelle Bewilligung der Gebirgs-Tagesportion.

Diese Weisungen werden durch die Gruppe für Ausbildung automatisch an die Kurskommandanten zugestellt.

### *Freiwillige Gebirgskurse:*

- Verfügung des EMD über gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst vom 12. 1. 1952 (MA 52/25);
- Administrative Weisungen für freiwillige Sommer- und Winter-Gebirgskurse der Gruppe für Ausbildung.

### *Mannschaftswettkämpfe:*

- Verfügung des EMD über gebirgstechnische und wehrsportliche Ausbildung ausser Dienst vom 12. 1. 1952 (MA 52/25);
- Administrative Weisungen für die freiwilligen Mannschaftswettkämpfe der Gruppe für Ausbildung.

## **Der Verpflegungsdienst in den Gebirgskursen der Armee**

*Von Hptm. Peter, Qm. Geb. Füs. Bat. 93*

### *1. Die Aufgabe des Rechnungsführers*

Die Gebirgsausbildung, wie sie heute in der Armee betrieben wird, verlangt von Kursteilnehmern und Funktionären ausserordentliche Leistungen. Der Teilnehmer erlernt nicht nur die Sommer- und Winter-Alpintechnik, sondern auch das einfache Leben in den Bergen. Er muss auf die Bequemlichkeiten, die ihm der Dienst im Tal